



Corporate Governance Bericht

Corporate Governance in der BKS Bank **14**

Vorstand und Aufsichtsrat **16**

Vergütungsbericht **29**

Diversitätskonzept und Maßnahmen zur Frauenförderung **33**

Compliance-Management-System **35**

Unabhängige Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements **37**

Rechnungslegung und Publizität **38**

Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden **39**



Corporate Governance in der BKS Bank

Die BKS Bank bekennt sich zu den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) verankert sind. Darüber hinaus verpflichten wir uns, unsere soziale, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung gegenüber unseren Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. In unserer Nachhaltigkeitsstrategie haben wir die Prinzipien unserer verantwortungsbewussten Geschäftspolitik festgelegt.

ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK)

Der ÖCGK stellt ein selbstverpflichtendes Regelwerk für österreichische börsennotierte Unternehmen dar, welches das österreichische Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrecht um Regeln für eine gute Unternehmensführung ergänzt. Der ÖCGK verfolgt das Ziel, eine verantwortungsvolle, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle sicherzustellen. Mit dem ÖCGK soll erreicht werden, dass für alle Stakeholder – Aktionäre, Geschäftspartner, Kunden, Mitarbeiter – eine hohe Transparenz geschaffen wird.

Wesentliche Grundsätze wie die Gleichbehandlung aller Aktionäre, Transparenz, die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte, ein offener Dialog zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Kontrolle durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer sollen das Vertrauen der Investoren in das Unternehmen und in den Finanzplatz Österreich stärken.

Die Standards für verantwortungsbewusste Unternehmensführung werden in drei Kategorien eingeteilt: In L-Regeln („Legal Requirements“) – sie basieren auf zwingenden Rechtsvorschriften. In C-Regeln („Comply or Explain“) – hier sind zulässige Abweichungen zu begründen. Darüber hinaus beinhaltet der Kodex noch R-Regeln („Recommendations“) mit reinem Empfehlungscharakter. Werden R-Regeln nicht eingehalten, braucht das weder offengelegt noch begründet zu werden. Sonderregelungen für Banken und Versicherungen bleiben vom Kodex unberührt. Der Kodex erfordert jedoch nicht die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

BEKENNTNIS ZUM ÖCGK

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der BKS Bank bekennen sich ausdrücklich und umfassend zu den im ÖCGK dargelegten Grundsätzen und Zielen. Der Aufsichtsrat hat sein Bekenntnis zum ÖCGK in der Aufsichtsratssitzung am 26. März 2019 erneuert.

Im Berichtsjahr hat die BKS Bank den L-Regeln und R-Regeln entsprochen, bei einigen C-Regeln gab es Abweichungen, die sich aus der individuellen Situation der BKS Bank AG und der 3 Banken Gruppe ergaben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Abweichungen zu den C-Regeln 2, 31 und 45 erklärt und begründet.

Der ÖCGK, die Leitlinien für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Corporate Governance Bericht der BKS Bank sowie die Satzung der BKS Bank sind auf www.bks.at/investor-relations/corporate-governance abrufbar.

Der gegenständliche Bericht beschreibt die Corporate Governance-Strukturen und -Prozesse, die in der BKS Bank verankert sind. Der Bericht wurde nach § 243c und § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellt und entspricht den Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG). Der Aufbau des Berichtes orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs 2a des ÖCGK. Weitere ÖCGK-relevante Themenbereiche, wie Aktionärsstruktur und Hauptversammlung, Unternehmenskommunikation und Informationsweitergabe, werden im Konzernlagebericht, im Kapitel Investor Relations sowie in den Notes zum Konzernabschluss beschrieben.

BEGRÜNDUNG DER BKS BANK ZUR ABWEICHUNG VON C-REGELN

Regel 2 C („one share – one vote“)

Die BKS Bank hat neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien ausgegeben, die für die Aktionäre aufgrund der bevorzugten Dividendenberechtigung eine interessante Veranlagungsalternative darstellen. Die von der BKS Bank emittierten Stamm-Stückaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet. Kein Aktionär verfügt über ein überproportionales Stimmrecht. Die Entscheidung, stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, wurde im Jahr 1991 getroffen.

Regel 31 C

Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds unterbleibt eine Aufgliederung in fixe und variable Anteile je Vorstandsmitglied. Die in der BKS Bank festgelegten Vergütungsregeln stellen sicher, dass die variable Vergütung der Mitglieder des Vorstandes den persönlichen Leistungen des jeweiligen Mitglieds Rechnung trägt. Ferner werden auch die Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage des Institutes entsprechend berücksichtigt.

Regel 45 C

Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur wurden Repräsentanten der größten Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Da es sich bei den Hauptaktionären auch um Banken handelt, nehmen deren Vertreter auch Organmandate in anderen, mit der BKS Bank in Wettbewerb stehenden Kreditinstituten wahr. Diese haben sich in einer individuellen Erklärung als unabhängig deklariert.

Die Regeln des Corporate Governance Kodex gelten für alle Gesellschaften im BKS Bank Konzern. Alle Konzerngesellschaften sind in das Berichtswesen des BKS Bank Konzerns eingebunden. Darüber hinaus berichten die Geschäftsleiter dieser Tochtergesellschaften regelmäßig an ihre Aufsichtsräte bzw. an den Vorstand der Muttergesellschaft. Sie sind in die Risiko- und Compliance-Management-Systeme der BKS Bank Gruppe umfassend eingebunden.

Die Vergütungsprinzipien der vom Aufsichtsrat der BKS Bank AG genehmigten Vergütungsrichtlinie gelten auch für deren Führungskräfte. Über die Entwicklung wesentlicher, operativ tätiger Tochtergesellschaften wird regelmäßig an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens berichtet.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA veröffentlichten im September 2017 Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion (ESMA71-99-598 EBA/GL/2017/12) sowie Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11). Der österreichische Gesetzgeber hat die Vorgaben der beiden Leitlinien im Bankwesengesetz konkretisiert und mit 14. Juni 2018 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Es wurde allen Bestimmungen im Berichtsjahr entsprochen.

Neben den neuen Regelungen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, siehe dazu Seite 29, brachte die 2019 in Österreich umgesetzte zweite EU-Aktionärsrechte-Richtlinie insbesondere folgende Neuerungen:

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die BKS Bank dürfen von Intermediären, zum Beispiel Verwahrstellen, bei denen Aktien der Gesellschaft für bestimmte Aktionäre lagern, die Identifizierung ihrer Aktionäre verlangen, die mehr als 0,5 % an Aktien oder Stimmrechten halten. Damit soll eine direkte Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären erleichtert werden, um etwa über Hauptversammlungstermine oder andere Gesellschafterereignisse zu informieren. Bisher hatte eine Gesellschaft, die Inhaberaktien emittiert, nicht ohne weiteres die Möglichkeit zu wissen, wer ihre Aktionäre sind.

Geschäfte von börsennotierten Aktiengesellschaften mit ihr nahestehenden Personen, sogenannte „related parties transactions“, müssen vom Aufsichtsrat vorab genehmigt werden, wenn der Wert des Geschäftes 5 % der Bilanzsumme übersteigt. Sie müssen zudem auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden, wenn ihr Wert 10 % der Bilanzsumme übersteigt.

Weitere Verpflichtungen, die insbesondere der Steigerung der Transparenz für Aktionäre dienen sollen, wurden für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater geschaffen.

INFORMATIONEN ZUM ÖCGK UND ZUR BKS BANK IM INTERNET

	Adressen im Internet
Österreichischer Corporate Governance Kodex	www.corporate-governance.at
BKS Bank-Aktie	www.bks.at/investor-relations/die-bks-bank-aktie
Aktionärsstruktur	www.bks.at/investor-relations/aktionaersstruktur
Unternehmenskalender	www.bks.at/investor-relations/unternehmenskalender
Hauptversammlung	www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung
Corporate Governance <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechenserklärung der BKS Bank AG • Leitlinien für die Unabhängigkeit • Bericht der BKS Bank zum Österreichischen Corporate Governance Kodex • Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance & Vergütung • Satzung der BKS Bank 	www.bks.at/investor-relations/corporate-governance
Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte der BKS Bank	www.bks.at/investor-relations/berichte-und-veroeffentlichungen
Informationen gemäß Offenlegungsverordnung	www.bks.at/investor-relations/berichte-und-veroeffentlichungen
Pressemitteilungen der BKS Bank	www.bks.at/news-presse

Vorstand und Aufsichtsrat

ARBEITSWEISE DES VORSTANDES

Der Vorstand leitet eigenverantwortlich den BKS Bank Konzern unter Wahrung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und der Öffentlichkeit. Er führt die Geschäfte auf Basis der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung. Der Vorstand erarbeitet die strategische Ausrichtung des Instituts, legt die Unternehmensziele fest und stimmt die Unternehmensstrategie mit dem Aufsichtsrat ab. Er trifft geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetzesbestimmungen eingehalten werden, und gewährleistet ein effizientes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Das für ein Ressort zuständige Vorstandsmitglied trägt die unmittelbare Verantwortung für diesen Aufgabenbereich. Die anderen Mitglieder bleiben aber jeweils umfassend über das Gesamtunternehmen unterrichtet und legen dem Gesamtvorstand grundlegende Entscheidungen zur Beschlussfassung vor. Im eigenen Aufgabengebiet sind die Vorstandsmitglieder in das Tagesgeschäft eingebunden und über die Geschäftssituation und bedeutende Transaktionen unterrichtet. In den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen werden unternehmensrelevante Vorkommnisse, strategische Fragen und zu treffende Maßnahmen besprochen, die durch das Vorstandsmitglied in seinem Wirkungsbereich oder vom Gesamtvorstand umgesetzt werden.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt in der Regel einstimmig. Für Vertragsunterzeichnungen und risikorelevante interne Genehmigungen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ein umfassendes internes Berichtswesen begleitet die sorgfältige Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen.

MITGLIEDER DES VORSTANDES

Dem Vorstand der BKS Bank gehörten im Berichtsjahr als gemeinschaftlich verantwortliches Organ drei Personen an. Die Verantwortungsbereiche der Vorstände sind auf Seite 18 angeführt.

Dr. Herta Stockbauer

Vorsitzende des Vorstandes, geb. 1960
Datum der Erstbestellung: 01. Juli 2004
Ende der Funktionsperiode: 30. Juni 2024

Dr. Herta Stockbauer studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften und war danach als Universitätsassistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig. 1992 trat sie in die BKS Bank ein und arbeitete im Firmenkunden- und Wertpapiergeschäft, bevor sie in die Abteilung Controlling und Rechnungswesen wechselte. 1996 wurde sie zur Abteilungsleiterin bestellt, 2004 zum Mitglied des Vorstandes und im März 2014 zur Vorsitzenden des Vorstandes ernannt.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzende des Aufsichtsrates der Oberbank AG
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Mandate in anderen inländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Post Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der SW-Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG (bis 01.06.2019)
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers
- Vorstandsmitglied der Vereinigung Österreichischer Industrieller für Kärnten
- Vorstandsmitglied der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft
- Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten
- Mitglied des Beirates der Einlagensicherung der Banken und Bankiers (in Liquidation)
- Vizepräsidentin von respACT – austrian business council for sustainable development
- Honorarkonsulin von Schweden für das Bundesland Kärnten

Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA

Mitglied des Vorstandes, geb. 1959
Datum der Erstbestellung: 01. September 2010
Ende der Funktionsperiode: 31. August 2023

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre war Mag. Kraßnitzer für den Börsenkurier journalistisch tätig und absolvierte diverse Praktika bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien. Seit 1987 ist er in der BKS Bank tätig. Ab 1992 leitete er die interne Revision der Bank und schloss 2006 die Ausbildung zum Certified Internal Auditor, CIA®, des Institute of Internal Auditors, USA, ab.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.

Mandate in anderen inländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

- Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken IT GmbH

Weitere Funktionen:

- Präsident der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Kärnten

Mag. Alexander Novak

Mitglied des Vorstandes, geb. 1971
 Datum der Erstbestellung: 01. September 2018
 Ende der Funktionsperiode: 31. August 2021

Mag. Alexander Novak wurde 1971 in Bad Eisenkappel geboren. Er studierte Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nach dem Studium war er zunächst in der Steuerberatung und im internationalen Rohstoffhandel tätig, bevor er seine Laufbahn im Jahr 2000 als Mitarbeiter des Rechnungswesens und Controlling in der BKS Bank begann. Seit 2004 wirkte er am Aufbau der Direktion Slowenien mit. Er leitete die Direktion von deren Gründung bis zu seiner Bestellung zum Vorstand im Jahr 2018.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:
 • Mitglied des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.

VERANTWORTUNGSBEREICHE DES VORSTANDES¹⁾

MAG. DR. HERTA STOCKBAUER	MAG. DIETER KRASSNITZER, CIA	MAG. ALEXANDER NOVAK
<p style="text-align: center;">Interne Revision Compliance Geldwäsche (Anti-Money Laundering) Zuständiges Mitglied des Leitungsorgans im Sinne des § 23 (4) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz: Mag. Dieter Kraßnitzer Sorgfaltspflicht und Risikoverantwortung im Sinne von Geschäftsordnung, ÖCGK und Aufsichtsrecht</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrieb Inland • Private Banking • Kundenbedürfniszentrierte Fachabteilungen • Rechnungswesen und Vertriebscontrolling • Human Resources • Öffentlichkeitsarbeit und Marketing • CSR und Nachhaltigkeit • Konzerntöchter Inland und Beteiligungen • Investors Relations 	<ul style="list-style-type: none"> • Risikomanagement • Risikocontrolling • Marktfolge Kredit, BKS Service GmbH • IKT, Betriebsorganisation, 3 Banken IT Gesellschaft m.b.H. • Backoffice Treasury, Wertpapierservice • Internationales Geschäft: Marktfolge und Risikomanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrieb Ausland • Treasury und Bankenbetreuung • BCS Fiduciaria • Leasing- und Immobilien-töchter Ausland • IKT Ausland

¹⁾ ab 04. Dezember 2019

Die Anzahl und die Art sämtlicher zusätzlicher Mandate der Mitglieder des Vorstandes stehen im Einklang mit den in der C-Regel 26 des ÖCGK festgelegten Richtlinien und den Bestimmungen des § 28a BWG.

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion durch fachliche Qualifikation, Diversität und persönliche Kompetenz seiner Mitglieder optimal gerecht zu werden.

Dem Aufsichtsrat der BKS Bank gehören zehn Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an. Er berät und überwacht den Vorstand, wobei die Sacharbeit sowohl im Plenum als auch in einzelnen Ausschüssen erfolgt. Der Aufsichtsrat entscheidet autonom über die Bestellung des Vorstandes sowie die Etablierung eines Vorstandsvorsitzenden und erarbeitet gemeinsam mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung. Er überwacht die Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, der Satzung und der Geschäftsordnung.

Er erörtert mit dem Vorstand die Umsetzung strategischer Planungen und Vorhaben und entscheidet über die ihm zugewiesenen unternehmensrelevanten Angelegenheiten.

Der Aufsichtsrat kann überdies jederzeit selbst umfassende Prüfungshandlungen vornehmen oder durch Sachverständige durchführen lassen. Er befasst sich insbesondere mit der Prüfung des Jahresabschlusses der BKS Bank AG und des BKS Bank Konzerns nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) und ist somit auch mittelbar in die Entscheidung für einen Vorschlag an die Hauptversammlung über die Dividendenausschüttung einbezogen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Organisation des Aufsichtsrates, die Sitzungsvorbereitungen und das Zusammenspiel mit dem Vorstand verantwortlich. Zudem leitet er die Hauptversammlungen der BKS Bank und hat in den Ausschüssen des Aufsichtsrates den Vorsitz inne.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter gleichen grundsätzlich jenen der Kapitalvertreter. Dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzungen. Bei persönlichen Interessenkonflikten haben sich die Arbeitnehmervertreter – wie auch die Kapitalvertreter – der Stimme zu enthalten. Im Berichtsjahr hat kein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt im Sinne der C-Regel 46 des ÖCGK offengelegt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist im Vergütungsbericht auf Seite 31 detailliert erläutert.

DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES DER BKS BANK AG

Ehrenpräsident

Dkfm. Dr. Hermann Bell

Herr Dkfm. Dr. Hermann Bell wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 15. Mai 2014 zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt.

Kapitalvertreter

Gerhard Burtscher

Vorsitzender, unabhängig*, geb. 1967

erstmalig gewählt: 19. Mai 2016, bestellt bis zur 82. ordentlichen Hauptversammlung (2021)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

• Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Oberbank AG

Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch

unabhängig*, geb. 1970

erstmals gewählt: 15. Mai 2012, bestellt bis zur 83. ordentlichen Hauptversammlung (2022)

Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Stellvertreter des Vorsitzenden, unabhängig*, geb. 1959

erstmals gewählt: 19. April 2002, bestellt bis zur 85. ordentlichen Hauptversammlung (2024)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der AMAG Austria Metall AG bis 10. April 2019
- Mitglied des Aufsichtsrates der Lenzing Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der voestalpine AG

Mag. Gregor Hofstätter-Pobst

unabhängig*, geb. 1972

erstmals gewählt: 09. Mai 2017, bestellt bis zur 81. ordentlichen Hauptversammlung (2020)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG

Dr. Reinhard Iro

unabhängig*, geb. 1949

erstmals gewählt: 26. April 2000, bestellt bis zur 84. ordentlichen Hauptversammlung (2023)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der SW-Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG

Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt

unabhängig*, geb. 1968

erstmals gewählt: 09. Mai 2018, bestellt bis zur 84. ordentlichen Hauptversammlung (2023)

Dkfm. Dr. Heimo Penker

unabhängig*, geb. 1947

erstmals gewählt: 15. Mai 2014, bestellt bis zur 85. ordentlichen Hauptversammlung (2024)

Karl Samstag

unabhängig*, geb. 1944

erstmals gewählt: 19. April 2002, bestellt bis zur 82. ordentlichen Hauptversammlung (2021)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik

unabhängig*, geb. 1967

erstmals gewählt: 15. Mai 2014, bestellt bis zur 83. ordentlichen Hauptversammlung (2022)

Mag. Klaus Wallner

unabhängig*, geb. 1966

erstmals gewählt: 20. Mai 2015, bestellt bis zur 81. ordentlichen Hauptversammlung (2020)

VOM BETRIEBSRAT ENTSANDTE ARBEITNEHMERVERTRETER

Mag. Maximilian Medwed, geb. 1963, erstmals entsandt: 01. Dezember 2012

Herta Pobaschnig, geb. 1960, erstmals entsandt: 01. Juni 2007

Hanspeter Traar, geb. 1956, erstmals entsandt: 01. Jänner 2003

Mag. Ulrike Zambelli, geb. 1972, erstmals entsandt: 15. Juni 2015

Die Anzahl und die Art sämtlicher zusätzlicher Mandate entsprechen bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrates den Mandatsbeschränkungen gemäß § 28a Abs. 5 BWG.

* Im Sinne der Leitlinien für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates auf nachfolgender Seite.

VERTRETER DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Wolfgang Eder, MA, geb. 1964

Datum der Erstbestellung: 01. September 2017

Dietmar Klanatsky, MA, geb. 1971

Datum der Erstbestellung: 01. Jänner 2018

UNABHÄNGIGKEIT DES AUFSICHTSRATES

Im Sinne der C-Regel 53 des Corporate Governance Kodex sollte die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates unabhängig sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur BKS Bank oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet wäre, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich jeweils auf Basis nachstehender Leitlinien in einer individuellen Erklärung als unabhängig deklariert. Zudem sind – mit Ausnahme von Dr. Franz Gasselsberger, Gerhard Burtscher, Karl Samstag und Mag. Gregor Hofstätter-Pobst – keine Organmitglieder von Anteilseignern mit einer Beteiligung von mehr als 10 % im Aufsichtsrat vertreten.

Die BKS Bank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen, einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Der Aufsichtsrat hat nachstehende Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds festgelegt:

LEITLINIEN DES AUFSICHTSRATES DER BKS BANK ZUR UNABHÄNGIGKEIT


Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der BKS Bank gewesen sein. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein Geschäftsverhältnis zur BKS Bank oder zu einem ihrer Tochterunternehmen in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der BKS Bank oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der BKS Bank Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.



**Ein solides
Wertefundament
für einen
optimistischen Blick
in die Zukunft.**

Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA
Mitglied des Vorstandes



Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne dieser Leitlinie sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die Kapitalvertreter in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates vor. Diese Unabhängigkeitskriterien sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Ausschüsse angeführt. Dem Gesamtaufsichtsrat müssen zumindest zwei Kapitalvertreter angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs. 5a Z 2 BWG vollumfänglich erfüllen. Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt diese Bestimmung im Berichtsjahr (seit Inkrafttreten der Bestimmung) vollumfänglich.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATES UND DEREN ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben in der Regel im Plenum nach, delegiert aber einzelne Sachthemen an sieben fachlich qualifizierte Ausschüsse. Die Einrichtung dieser Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt. Die Nominierung von Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Betriebsräte erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an das Plenum des Aufsichtsrates über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

Prüfungsausschuss

Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen gemäß § 63a Abs. 4 BWG die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Corporate Governance Berichts. Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss die Rechnungslegungsprozesse, prüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dem Prüfungsausschuss obliegt zudem die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung. Er bereitet den Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers vor und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere ob die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 63a Abs. 4 BWG erfüllt sind.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen in der Regel in Form von Umlaufbeschlüssen zu Themen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesen werden. Dieses Gremium wird bei Bedarf einberufen und steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die an ihn herangetragenen Anträge und die Abstimmungsergebnisse werden dem Gesamtaufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis gebracht. Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Risikoausschuss

Zu den wesentlichen Aufgaben des Risikoausschusses zählen gemäß § 39d BWG die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und der Risikostrategie des Kreditinstitutes sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie. Darüber hinaus überprüft der Risikoausschuss, ob die Preisgestaltung das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt. Die Mitglieder des Risikoausschusses erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 39d Abs. 3 BWG.

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss entscheidet über Neueinräumungen und Verlängerungen von Kredit-, Leasing- und Garantiegeschäften ab einer gewissen Obligohöhe und ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und Aufsichtsrat und beschäftigt sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hinaus befasst sich der Nominierungsausschuss mit Fragen der Diversität und überprüft die Fit & Properness der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Er evaluiert auch die Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Führungsebene. Für die Mitglieder dieses Ausschusses gibt es keine gesetzlich normierten Unabhängigkeitskriterien.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen von Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die angewandten Praktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage. Er diskutiert und regt Änderungen der Richtlinien über die Vergütungspolitik in der BKS Bank und der Kreditinstitutsgruppe an und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor. Sämtliche Mitglieder des Vergütungsausschusses erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 39c Abs. 4 BWG.

Rechtsausschuss

Aufgrund der seit Mitte März des Berichtsjahres andauernden und mittlerweile gerichtsanhängigen Streitigkeiten mit den beiden Minderheitsaktionären UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat der Aufsichtsrat beschlossen, einen eigenen Ausschuss einzurichten. Der Aufgabenbereich des Rechtsausschusses lautet „Auseinandersetzung mit der UniCredit-Gruppe und der Generali 3Banken Holding AG samt allen damit zusammenhängenden Verfahren“ und umfasst sämtliche damit zusammenhängende Aufgaben des Aufsichtsrats einschließlich der Beauftragung externer Dienstleister, insbesondere Rechtsvertreter, die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufsichtsrats besteht. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berichtet dem Plenum des Aufsichtsrates regelmäßig über die Arbeit dieses Ausschusses, der kein gesetzlich normierter Ausschuss ist.

VOM AUFSICHTSRAT EINGERICHTETE AUSSCHÜSSE

Name	Prüfungs- ausschuss	Arbeits- ausschuss	Risiko- ausschuss	Nominie- rungs- ausschuss	Vergütungs- ausschuss	Kredit- ausschuss	Rechts- ausschuss
Gerhard Burtscher, Vorsitzender	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch							✓
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	✓	✓	✓			✓	
Dr. Reinhard Iro		✓					✓
Dkfm. Dr. Heimo Penker		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Umik	✓						✓
Mag. Klaus Wallner	✓						
Mag. Maximilian Medwed	✓						
Herta Pobaschnig	✓				✓		✓
Hanspeter Traar		✓	✓			✓	✓
Mag. Ulrike Zambelli		✓	✓			✓	✓

Die Arbeit in den Ausschüssen ist breit gestreut und nach den Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder ausgerichtet.

SITZUNGEN UND TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE DES AUFSICHTSRATES

Im Geschäftsjahr 2019 fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt. Bei jeder Aufsichtsratssitzung berichteten die Vorstandsmitglieder über die aktuelle Entwicklung der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage und über die Risikolage der BKS Bank und ihrer Tochtergesellschaften. Darüber hinaus wurden in jeder Sitzung aktuelle aufsichtsrechtliche Vorgaben und deren Auswirkungen auf die BKS Bank behandelt. Der Vorstand erörterte ausführlich die Geschäftsstrategie und legte sämtliche zustimmungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor. Im Berichtsjahr wurden im Anschluss an die Aufsichtsratssitzungen Fit & Proper-Schulungen abgehalten.

Die erste Sitzung des Aufsichtsrates der BKS Bank fand am 26. März 2019 statt. Der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss und Lagebericht der BKS Bank AG, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie den Corporate Governance Bericht für das Jahr 2018. Mit den Vertretern des Abschlussprüfers KPMG Austria GmbH wurden die Prüfberichte eingehend besprochen. Entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31. Dezember 2018 vom Aufsichtsrat festgestellt und der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2018 sowie der Vorschlag für die Gewinnverteilung 2018 gebilligt. Der Vorsitzende des Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschusses berichtete über wesentliche Themen aus den Ausschüssen. Der Aufsichtsrat ist dem Vorschlag des Vergütungsausschusses hinsichtlich der Änderung der Vergütungsrichtlinie für die BKS Bank AG und die Kreditinstitutsgruppe gefolgt.

Die zweite Aufsichtsratssitzung fand im Anschluss an die 80. ordentliche Hauptversammlung am 08. Mai 2019 statt. In dieser Sitzung befasste sich das Plenum mit der Wahl des Präsidiums sowie mit der personellen Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates. Die aktuelle personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates ist auf Seite 25 dargestellt. Den Vorsitz übt in allen Ausschüssen der Aufsichtsratsvorsitzende aus. Darüber hinaus wurde über die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Risikolage im ersten Quartal berichtet.

Die dritte Sitzung fand am 12. September 2019 statt. Der Vorstand berichtete über den Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2019, präsentierte die Vorschau auf das Gesamtjahr 2019 und erstattete den Risikobericht. Danach erfolgten ausführliche Berichte aus dem Prüfungsausschuss. Des Weiteren wurde der überarbeitete und an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasste Sanierungsplan gebilligt und der Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands genehmigt. Ein Sonderausschuss (Rechtsausschuss), welcher die im Zusammenhang mit den Klagsführungen der UniCredit Bank Austria und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. stehenden Themen behandelt und auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Beschlüsse fasst, wurde eingerichtet. Außerdem vereinbarten sowohl die Kapital- als auch die Arbeitnehmervertreter, auf ein Widerspruchsrecht bei der Zusammenrechnung der Mindestanteile zur Erfüllung der 30 %-Quote für Frauen und Männer im Aufsichtsrat zu verzichten.

In der vierten Sitzung des Aufsichtsrates am 04. Dezember 2019 präsentierte der Vorstand dem Plenum des Aufsichtsrates die Weiterentwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie 2023. Zudem wurde dem Aufsichtsrat die Vorschau für 2019 präsentiert und das Ertrags-, Kosten- und Investitionsbudget 2020 sowie der Emissionsplan für 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Plenum befasste sich darüber hinaus mit dem jährlichen Bericht zu Großkrediten gemäß § 28b BWG. Weiters wurden die Anpassungen der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für den Aufsichtsrat beschlossen. Über Vorschlag des Nominierungsausschusses wurde das Vorstandsmandat von Mag. Dieter Kraßnitzer um weitere drei Jahre, bis zum 31. August 2023, einstimmig verlängert.

SITZUNGEN UND TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE DER AUSSCHÜSSE

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss tagte im Berichtsjahr zweimal. In der ersten Sitzung am 26. März 2019 wurden der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht 2018, der Jahresabschluss samt Lagebericht 2018, der Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Vorschlag zur Gewinnverteilung, der Corporate Governance Bericht sowie der Risikobericht eingehend geprüft. Des Weiteren wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat und somit in weiterer Folge der 80. ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, die KPMG Austria GmbH Wirtschafts- prüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der BKS Bank AG und des Konzernabschlusses 2020 zu beauftragen. Außerdem wurde beschlossen, als Abschlussprüfer für die EU-Zweigstelle in der Slowakei für die Jahre 2019 und 2020 die KPMG Slovensko spol. s r.o. in Abstimmung mit dem Gesamtaufsichtsrat der Hauptversammlung vorzuschlagen.

In der zweiten Sitzung am 12. September 2019 wurde der vom Vorstand gestellte Antrag für etwaige erlaubte Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers genehmigt. Über die tatsächlich erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen wird dem Prüfungsausschuss zweimal jährlich berichtet. Gemäß § 63a Abs. 4 Ziffern 1 und 2 BWG erstattete der Vorstand ausführliche Berichte zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems. An beiden Sitzungen nahmen Vertreter des Abschlussprüfers KPMG Austria GmbH als sachverständige Auskunftspersonen teil.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss fasste im Berichtsjahr einen Beschluss im Umlaufwege.

Risikoausschuss

In der Sitzung vom 04. Dezember 2019 befasste sich das Gremium mit der Risikolage der BKS Bank und den im § 39 Abs. 2b BWG angeführten bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken. Die Ausschussmitglieder setzten sich eingehend mit dem Risikomanagement und der ausgearbeiteten Risikostrategie auseinander. Dabei stellten sie fest, dass die eingesetzten Verfahren zur Risikosteuerung wirksam, angemessen sind und die Überwachung der Risikoentwicklung ordnungsgemäß erfolgt.

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss fasste seine Beschlüsse im Berichtsjahr aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen fast ausschließlich im Umlaufweg und behandelte 51 Kreditanträge. Über diese wurde in den jeweils folgenden Sitzungen des Plenums ausführlich berichtet.

Nominierungsausschuss

In seiner ersten Sitzung am 25. März 2019 führte der Nominierungsausschuss die Fit & Proper-Evaluierung für alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der zweiten Führungsebene der BKS Bank durch. Diese umfassende Reevaluierung war notwendig, da der Aufsichtsrat aufgrund tiefgreifender Änderungen im BWG zum Thema Fit & Proper eine neue Fit & Proper-Policy verabschiedet hatte und die darin festgeschriebenen Vorgehensweisen nun erstmalig anzuwenden waren. Die Fit & Proper-Evaluierung der Mitglieder des Nominierungsausschusses wurde in der Sitzung des Gesamtaufsichtsrates am 26. März 2019 durchgeführt. Weiters befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Verlängerung der Aufsichtsratsmandate von Dr. Franz Gasselsberger und Dr. Heimo Penker.

In seiner zweiten Sitzung am 23. November 2019 befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Verlängerung des Vorstandsmandates von Mag. Dieter Kraßnitzer. Es wurde der Beschluss gefasst, die Verlängerung des Vorstandsmandates bis zum 31. August 2023 dem Gesamtaufsichtsrat vorzuschlagen.

Vergütungsausschuss

Am 25. März 2019 fand die jährliche Sitzung des Vergütungsausschusses statt. In der Sitzung befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik und deren Umsetzung. Zu diesem Zweck stand u. a. auch der Leiter der Risikomanagementfunktion den Ausschussmitgliedern beratend zur Seite.

Der Vergütungsausschuss beschloss einstimmig die Anpassungen der Vergütungsrichtlinie der BKS Bank AG und der Kreditinstitutsgruppe und schlug dem Gesamtaufsichtsrat die Genehmigung vor. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses beschäftigten sich darüber hinaus mit den Vergütungen des höheren Managements, des höheren Risikomanagements, der Compliance-Funktionen, der Verantwortlichen in Kontrollfunktionen und der Risikokäufer. Der Vergütungsausschuss gelangte zur Überzeugung, dass die fixen und variablen Bezüge der betroffenen Personen keine fehlleitenden Anreize bieten und dass die gewährten Bezüge im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Weiters beschloss der Vergütungsausschuss die Auszahlung von jeweils einem Fünftel der rückgestellten variablen Vergütung für den Vorstand für die Jahre 2013 bis 2017 sowie eine Anpassung der Vorstandsbezüge.

Rechtsausschuss

In seiner ersten Sitzung am 23. November 2019 befasste sich dieser Ausschuss mit jenen Themen, die in den laufenden Gerichtsverfahren von den Minderheitsaktionären UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgebracht wurden. Weiters wurden auch die damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Anfragen besprochen.

In seiner zweiten Sitzung am 04. Dezember 2019 wurde vor allem über die am 26. November 2019 durchgeführte Tagsatzung in dem Verfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt, in welchem einige Beschlüsse der 80. Hauptversammlung angefochten wurden, berichtet.

SELBSTEVALUIERUNG GEMÄSS C-REGEL 36

Der Aufsichtsrat führte im Berichtsjahr gemäß der C-Regel 36 des ÖCGK eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit durch. In der Sitzung am 26. März 2019 beschäftigte er sich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise. Er beschloss, die bestehende Organisation und die als effizient und effektiv bewertete Arbeitsweise beizubehalten.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht nennt nachstehend die Kriterien, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BKS Bank angewendet werden, und erläutert Höhe und Struktur der Vorstands- und Aufsichtsratsbezüge sowie die Prüfungshonorare und -leistungen der Abschlussprüfer.

Das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 erweitert die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Vergütungspolitik für Aufsichtsrat und Vorstand:

Gemäß den neu eingeführten §§ 78a bis 78e und 98a AktG hat der Aufsichtsrat die Grundsätze für die Vergütung des Vorstandes aufzustellen. Diese schriftliche Vergütungspolitik stellt jeweils für die nächsten vier Jahre den verbindlichen Rahmen dar, innerhalb dessen die Vergütung der Vorstandsmitglieder liegen muss. Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist ebenso eine Vergütungspolitik zu erstellen. Die Vergütungspolitik muss auf die Kriterien für die Gewährung fester und variabler Vergütungsbestandteile eingehen. Der Einfluss der Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer auf die Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist ebenso darzulegen wie die Vertragslaufzeit jedes Vorstandsmitglieds. Bestehen Zusatzpensionssysteme, sind diese anzuführen. Die Vergütungspolitik und der Vergütungsbericht sind der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung hat bloß empfehlenden Charakter. Eine Ablehnung durch die Hauptversammlung führt nicht zur Unwirksamkeit der Vergütungspolitik, jedoch zu einer Pflicht des Aufsichtsrates darzulegen, wie die Ansichten der Aktionäre für die Vergütungspolitik berücksichtigt werden können. Der Abschlussprüfer hat den Vergütungsbericht auf inhaltliche Vollständigkeit sowie ordnungsgemäße Veröffentlichung zu überprüfen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände darf von der Vergütungspolitik, soweit sie diese Möglichkeit vorsieht, vorübergehend abgewichen werden.

Details zur Umsetzung der Vergütungspolitik sind in der CRR-Offenlegungsverordnung, die auf www.bks.at unter » Über uns » Investor Relations » Berichte und Veröffentlichungen abrufbar ist, publiziert.

VERGÜTUNGEN AN DEN VORSTAND

Der Aufsichtsrat übertrug in seiner Sitzung vom 25. November 2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss. Dieses Gremium regelt seither die Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage.

Die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank AG und der Kreditinstitutsgruppe wurde auf Vorschlag des Vergütungsausschusses vom Aufsichtsrat mit Wirksamkeitsbeginn 01. Jänner 2019 genehmigt. Neben den Grundzügen der Vergütungspolitik sind in diesem Regelwerk auch eine ausführliche, schriftlich dokumentierte Komplexitätsanalyse sowie Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen festgelegt. Die Vergütungspolitik der BKS Bank und der Kreditinstitutsgruppe steht im Einklang mit allen in der Anlage zu § 39b BWG definierten Grundsätzen. Durch die Erfüllung dieser detaillierten bankaufsichtlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Vergütungspolitik in Kreditinstituten wird auch den Anforderungen des § 78 Abs. 1 AktG in vollem Umfang entsprochen.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, der Umsetzung der Unternehmensstrategie, am Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Berücksichtigt ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Bezügen, wobei für die variablen Bezüge ein Richtwert von 25 % des Fixbezuges festgelegt ist. Der variable Bezug ist mit maximal 40 % des Fixbezuges begrenzt.

Kennzahlen für die Bemessung der variablen Bezüge sind der Konzernjahresüberschuss nach Steuern, der Return on Equity nach Steuern, die Cost-Income-Ratio, die Risk-Earnings-Ratio, die Personalfluktuationsrate, die Entwicklung der Kundenanzahl sowie die Kernkapital- und Eigenmittelquote als Messlatte der gesamten operativen Geschäftsentwicklung und der Entwicklung der einzelnen Geschäftsfelder. Darüber hinaus werden Zielgrößen zur Risikotragfähigkeit, zum Kredit-, Zinsänderungs-, Markt-, Liquiditäts- und operationalen Risiko sowie zum Risiko einer übermäßigen Verschuldung als Maßstäbe für die Zuerkennung variabler Bezüge berücksichtigt.

Dazu zählen beispielsweise:

- der Ausnutzungsgrad des ökonomischen Kapitals
- die NPL-Quote
- Messgrößen zum Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft
- das Zinsänderungsrisiko in Prozent der Eigenmittel
- die Loan-Deposit-Ratio
- die absolute Höhe des operationalen Risikos

Es werden sowohl gemeinsame als auch persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Auch nichtfinanzielle Aspekte fließen in die Beurteilung ein. Sollte sich ex post herausstellen, dass variable Vergütungskomponenten auf Basis offensichtlich falscher Daten ausgezahlt wurden, können diese Bezüge zurückgefordert werden.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder betragen im Berichtsjahr insgesamt 1.490 Tsd. EUR (Vorjahr: 1.460 Tsd. EUR), hiervon rund 84 % fixe und rund 16 % variable Komponenten. Im Einklang mit der Vergütungsrichtlinie und auf Basis eines Beschlusses des Vergütungsausschusses wurde ein Fünftel der rückgestellten variablen Vergütung für 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 ausgezahlt. Eine Zuerkennung variabler Vergütungskomponenten in Form von Instrumenten erfolgte nicht. Es gibt in der BKS Bank auch kein Stock-Option-Programm und daher keine auch nur teilweise Auszahlung variabler Bezüge in Form von Aktien der BKS Bank oder von Optionen auf diese. Demgemäß boten die variablen Bezüge des Vorstandes keine Anreize zur Übernahme unangemessen hoher Risiken.

Die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstandes werden im Bericht 2019 auf Seite 31 dargestellt. Die Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen für Vorstandsmitglieder wurden im Berichtsjahr mit 194 Tsd. EUR dotiert.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand sieht vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates den Nebenfunktionen von Vorstandsmitgliedern zustimmen muss, um etwaigen Interessenkonflikten vorzubeugen und um fehlleitende finanzielle Anreize einzudämmen. Hiervon ausgenommen sind Mandate in Tochtergesellschaften der BKS Bank, deren Ausübung nicht vergütet wird.

Die betriebliche Altersversorgung der aktiven Vorstandsmitglieder wird monatlich bei einer Pensionskasse angespart. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses erhalten sie zudem eine Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes und des Bankenkollektivvertrages. Für Vorstandsmitglieder, deren Bestellung ab 2018 erfolgt, findet hinsichtlich der Abfertigung das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz Anwendung. Die Regelungen über eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit stehen im Einklang mit den Bestimmungen der C-Regel 27a des ÖCGK. Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen die Umstände des Ausscheidens des betreffenden Vorstandsmitgliedes und die wirtschaftliche Lage der BKS Bank.

Abfindungszahlungen dürfen lediglich die Restlaufzeit des Vorstandsvertrags abdecken. Falls ein Vorstandsmitglied den Vertrag aus einem von ihm zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, entfallen diese Abfindungen in Höhe von maximal zwei Jahresgesamtbezügen zur Gänze.

Ehemalige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Alterspension. Die Höhe der jeweils vertraglich zugesagten Firmenpension richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses und der Höhe des seinerzeitigen pensionsfähigen Fixgehalts. Hinterbliebenen stehen Pensionsleistungen nach dem Ableben des berechtigten Vorstandsmitgliedes zu. Die Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betragen im Geschäftsjahr 805,1 Tsd. EUR (Vorjahr: 865,2 Tsd. EUR).

BEZÜGE DES VORSTANDES

in Tsd. EUR	2018	2019
Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder	1.460	1.490
• hiervon Mag. Dr. Herta Stockbauer	664	761
• hiervon Mag. Dieter Kraßnitzer	407	455
• hiervon Mag. Alexander Novak	84	274
Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen	865	805
Dotation/Auflösung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen für aktive Vorstandsmitglieder	-367	194

VERGÜTUNGEN AN MITARBEITER IM HÖHEREN MANAGEMENT

Die Abteilungsleiter der Zentrale, die Leiter der in- und ausländischen Direktionen und die Geschäftsführer der vollkonsolidierten in- und ausländischen Gesellschaften sind ebenfalls von der Vergütungsrichtlinie erfasst. Die für den Markt verantwortlichen Mitarbeiter im höheren Management sind als Risikokäufer eingestuft. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist mit 25 % des Fixbezuges oder dem absoluten Betrag von EUR 30.000,- begrenzt. Das Entlohnungssystem bietet daher keine Anreize zur Übernahme unangemessen hoher Risiken. Der Vergütungsausschuss evaluiert regelmäßig die variablen Zuwendungen und die Einhaltung der Vergütungsregeln. Die Mitarbeiter im höheren Management unterliegen den Fit & Proper-Bestimmungen der BKS Bank.

D & O-VERSICHERUNG

Die BKS Bank hat für die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, für Mitarbeiter der zweiten Führungsebene und für Prokuristen sowie für Geschäftsführer von Tochtergesellschaften eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors and Officers-Versicherung) abgeschlossen und deren Kosten übernommen.

VERGÜTUNGEN AN DEN AUFSICHTSRAT

Die Vergütungen an den Aufsichtsrat sind in der Satzung der BKS Bank geregelt. Bei Bedarf werden die Vergütungen von der Hauptversammlung angepasst. Dies erfolgte zuletzt in der Hauptversammlung am 09. Mai 2017. Die Auszahlung erfolgt erst nach der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung.

Kein Mitglied des Aufsichtsrates nahm an weniger als der Hälfte der Plenarsitzungen teil. Die Anwesenheitsrate der Kapital- und Arbeitnehmervertreter erreichte 94,6 %.

VERGÜTUNGEN AN DEN AUFSICHTSRAT

Name	festе AR-Vergütung	Ausschuss-tätigkeit	Sitzungs-geld	Vergütungen 2019 in Summe
Gerhard Burtscher	24.000	18.000	600	42.600
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	20.000	14.000	450	34.450
Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch	18.000	-	600	18.600
Mag. Gregor Hofstätter-Pobst ¹⁾	-	-	-	-
Dr. Reinhard Iro	18.000	5.000	600	23.600
Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt	18.000	-	450	18.450
Dkfm. Dr. Heimo Penker	18.000	12.000	600	30.600
Karl Samstag	18.000	-	450	18.450
Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik	18.000	6.000	600	24.600
Mag. Klaus Wallner ²⁾	18.000	6.000	600	24.600

¹⁾ Dieses AR-Mitglied erhält aufgrund einer internen Regelung im UniCredit-Konzern keine Vergütungen.

²⁾ Auch die Generali-Gruppe hat interne Regelungen im Hinblick auf Vergütungen für Organfunktionen. Die Vergütung für die Aufsichtsrats-tätigkeit von Mag. Klaus Wallner wird nicht ihm persönlich, sondern der Gesellschaft, bei der er tätig ist, zuerkannt.

VERGÜTUNGEN AN DEN BANKPRÜFER

Die 79. ordentliche Hauptversammlung betraute die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, am 09. Mai 2018 einstimmig mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der BKS Bank AG und ihres Konzerns für das Geschäftsjahr 2019. Der Bankprüfer präsentierte dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung zu den im vorangegangenen Geschäftsjahr erhaltenen Gesamteinnahmen sowie eine Vorschau auf die zu erwartenden Prüfungskosten für das Geschäftsjahr 2020. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, unterrichtete den Aufsichtsrat auch über die Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem und erklärte sich schlüssig für unbefangen und bestätigte das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen.

Das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) sieht eine strikte Trennung zwischen Prüfungsleistungen und Nicht-Prüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer und seinem Netzwerk erbracht werden dürfen, vor. Der Prüfungsausschuss genehmigte das Budget für erlaubte Nicht-Prüfungsleistungen und kontrollierte die Einhaltung der Budgetgrenze.

ANGABEN ZU VERGÜTUNGEN AN DEN BANKPRÜFER

in Tsd. EUR	2018	2019
Honorare für Pflichtprüfungen für Einzel- und Konzernabschluss	654	559
Honorare für sonstige Bestätigungsleistungen	166	116
Honorare für wirtschaftliche Beratung inklusive steuerliche Beratung	61	85
Summe	881	760

Diversitätskonzept und Maßnahmen zur Frauenförderung

Die Personalpolitik der BKS Bank ist nachhaltig darauf ausgerichtet, allen Mitarbeitern gleiche Chancen und Rechte zu bieten und jede Form von Diskriminierung zu vermeiden. Wir achten bei der Zusammensetzung des Vorstandes, der Besetzung von Führungspositionen und bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsräten auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Bewerber und auf Aspekte der Diversität.

CHANGENGLEICHHEIT VON ANFANG AN

Zu unserem Selbstverständnis zählt, dass wir unsere Mitarbeiter gleich behandeln und jeder Form der Benachteiligung oder Diskriminierung entschieden entgegenzutreten. In der Personalauswahl entscheiden wir uns stets für den Mitarbeiter, der die geeignetsten Voraussetzungen mitbringt, unabhängig von Geschlecht, Alter und soziokulturellem Hintergrund. Bei der Besetzung von Führungspositionen stehen allen Mitarbeitern dieselben Karrierechancen offen. Wir haben uns vorgenommen, Spitzenpositionen im Management und Führungspositionen vorrangig mit Mitarbeitern aus den eigenen Reihen zu besetzen, und haben dafür auch eine Zielquote festgelegt. Damit wir diese erreichen, gibt es eine Reihe von Förder- und Entwicklungsprogrammen. Interessierte können sich eigenverantwortlich zu diesen Förder- und Entwicklungsprogrammen bewerben, eine Nominierung durch Führungskräfte ist nicht erforderlich. Damit stellen wir Chancengleichheit sicher. Darüber hinaus haben wir uns vor Jahren einen Code of Conduct auferlegt, in dem wir unsere Haltung zu Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Diversität offen darlegen.

KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL VON VORSTAND UND AUFSICHTSRÄTEN

Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Mandate achten der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat auf die adäquate Vertretung beider Geschlechter, die Internationalität, die Altersstruktur sowie auf den Bildungs- und Berufshintergrund potentieller Bewerber. Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten sind in der Fit & Proper-Policy der BKS Bank festgeschrieben.

Für die Auswahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind eine entsprechende theoretische Ausbildung, praktische Kenntnisse sowie eine mehrjährige Führungserfahrung erforderlich. Darüber hinaus setzt die Eignung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied voraus, dass persönliche Qualifikationen wie Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, persönliche Zuverlässigkeit, guter Ruf und die Kriterien der ordnungsgemäßen Governance erfüllt sind.

Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank sind hochqualifizierte Bank- und Wirtschaftsexperten mit einschlägigen Erfahrungen in strategischen Fragen und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse im Rechnungslegungs- und Finanzierungsbereich und im Bereich der Digitalisierung.

Alle Vorstandsmitglieder und die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder haben einen Universitätsabschluss und sind oder waren in führenden Positionen im Bank- und Versicherungsgeschäft und der Industrie tätig. Zwei Aufsichtsratsmitglieder lehren und forschen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind langjährige Mitarbeiter und profunde Kenner der BKS Bank.

Die Vorstandsmitglieder und die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat verfügen über breite Führungserfahrungen in nationalen und international tätigen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Mit den Besonderheiten, die sich entweder durch unterschiedliche kulturelle Gepflogenheiten oder durch andere Rechtssysteme ergeben, sind sie bestens vertraut. Die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte zeichnen sich durch gute Fremdsprachenkenntnisse aus.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, qualifizierte Frauen für verantwortungsvolle Aufgaben zu gewinnen. Der Nominierungsausschuss hat 2014 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat in Höhe von 30 % festgelegt. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses überwachen die Einhaltung der Zielquote und überprüfen die Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen zur Frauenförderung.

Im Berichtsjahr waren 30 % der Kapitalvertreter und die Hälfte der Arbeitnehmervertreter Frauen, das entspricht einer Gesamtquote von 36 %. Der Anteil der Frauen im Vorstand betrug zum Jahresultimo 33 %.

Das Alter spielt bei der Beurteilung der Eignung von potentiellen Kandidaten insofern eine wesentliche Rolle, als eine ausgewogene Altersverteilung für die Beurteilung von Sachfragen und aus Nachfolgegründen relevant ist. Wir wollen niemanden aufgrund eines bestimmten Alters diskriminieren, achten aber auf einen Altersmix, der auch der Verteilung in der arbeitenden Bevölkerung bzw. in den jeweiligen Berufspositionen entspricht. Demgemäß liegt das Alter der Aufsichtsratsmitglieder zwischen 47 und 75 Jahren, die Vorstandsmitglieder sind zwischen 48 und 60 Jahre alt.

MASSNAHMEN ZUR FRAUENFÖRDERUNG

In der BKS Bank beschäftigen wir 1.128 Mitarbeiter, darunter 637 Frauen. Erfreulicherweise sind mittlerweile 31,4 % der Führungspositionen in der Hand von Frauen. Im Berichtsjahr wurden von 20 neu zu besetzenden Führungspositionen acht mit Frauen besetzt – ein Anteil von 40 %.

Bis Ende 2020 wollen wir den Anteil an weiblichen Führungskräften auf 35 % ausbauen. Damit uns das gelingt, haben wir eine Reihe von Maßnahmen zur Frauenförderung gesetzt: Mit dem im Jahr 2012 initiierten Frauenkarriereprogramm „Frauen.Perspektiven.Zukunft“ wollen wir Frauen ermutigen, eine Führungs- oder Expertenkarriere anzustreben. Bisher haben 57 Frauen das Frauenkarriereprogramm absolviert. Davon haben 16 den Sprung in die Führungslaufbahn geschafft und 14 weitere Frauen das Aufgabengebiet gewechselt. Vier Mitarbeiterinnen befinden sich derzeit in Karenz.

Bei Karriereüberlegungen spielt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine entscheidende Rolle. Die BKS Bank unterstützt ihre Mitarbeiter mit vielfältigen Angeboten, um die Balance zwischen Beruf und Familie gut bewerkstelligen zu können. Flexible Arbeitszeitmodelle, eine umfassende Aus- und Weiterbildung, eine Kleinkinderbetreuung, Unterstützung bei der Ferienbetreuung sowie eine aktive Befürwortung der Väterkarenz sind nur ein paar Beispiele, für die auch entsprechende finanzielle Mittel aufgewendet wurden. Diese Initiativen wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010, 2013, 2016 und 2019 mit dem Zertifikat des Audit „berufundfamilie“ gewürdigt. In Slowenien trägt die BKS Bank das entsprechende landesspezifische Zertifikat seit 2015. In Kroatien sind wir seit 2017 mit dem „MAMFORCE®-Standard“ als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet.

Dem Grundsatz „gleiche Arbeit, gleiches Entgelt“ (Equal Pay) folgend, setzen wir alles daran, die Gehaltsunterschiede zwischen den Geschlechtern weiter zu verkleinern. Die Einkommensschere ergibt sich vor allem daraus, dass deutlich mehr Frauen als Männer einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und dadurch in der beruflichen Entwicklung einen flacheren Karriereverlauf aufweisen. Männer verfügen zudem häufiger über Pauschalvergütungen für Mehrleistungen.

2019 haben wir die Einkommensdifferenz von 17,0 % auf 16,5 % reduzieren können, ein Minus von 0,5 %-Punkten. Die Teilzeitquote der Frauen mit 38,8 % wollen wir in den nächsten Jahren ebenfalls reduzieren. Viele Jahre in Teilzeit wirken sich negativ auf künftige Pensionszahlungen aus. Wir wollen daher Maßnahmen setzen, damit Vollzeitbeschäftigung auch für Mitarbeiterinnen mit Kindern möglich ist. Wichtig ist uns auch, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter unserer weiblichen Mitarbeiter dem 60. Lebensjahr anzunähern. Während 2018 dieses bei 59,8 Jahren lag, haben wir 2019 mit 60,01 Jahren den Zielwert erreicht.

FRAUEN IN FÜHRUNGSPOSITIONEN

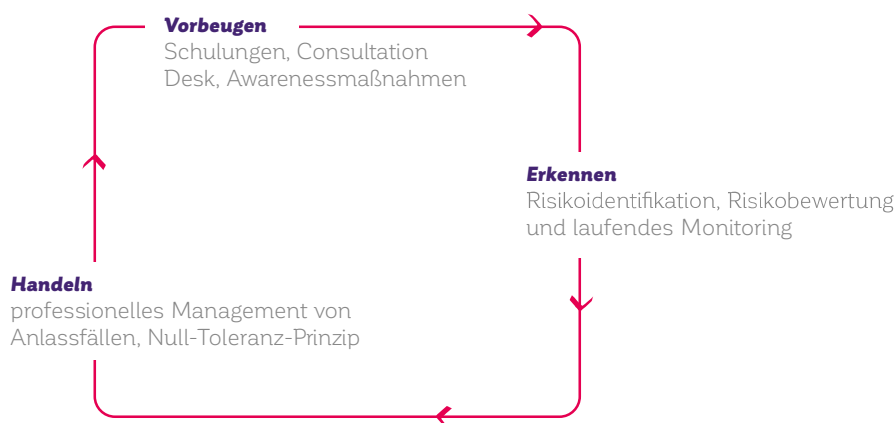
Stichtag 31.12.2019	Anzahl Frauen	Quote	Anzahl Männer	Quote
Vorstand	1	33 %	2	66 %
Aufsichtsrat (Kapitalvertreter)	3	30 %	7	70 %
Aufsichtsrat (Belegschaftsvertreter)	2	50 %	2	50 %
Sonstige Führungspositionen	56	32 %	121	68 %

Compliance- Management-System

Compliance ist neben dem Risikomanagement und dem internen Kontrollsystem die dritte Säule der Unternehmensüberwachung. Oberstes Ziel ist es, Gesetzes- und Regelverstöße zu verhindern und den BKS Bank Konzern, seine Mitarbeiter, Leiter und Organe wie auch Eigentümer vor dem Eintritt von Compliance-Risiken zu schützen. Zu diesem Zweck ist ein Compliance-Management-System im BKS Bank Konzern implementiert.

Wir nehmen die umfassenden Compliance-Pflichten sehr ernst. Von unseren Führungskräften und Mitarbeitern erwarten wir, dass sie sich im täglichen Tun an Gesetze, Regularien und interne Regelwerke halten und sich dabei von unseren Unternehmenswerten leiten lassen. Dabei kommt dem Wert „Integrität“ eine entscheidende Rolle zu: Integrität sichert das Vertrauen der Kunden, Aktionäre, Mitarbeiter und Geschäftspartner in unser Haus und damit den langfristigen Erfolg. Zur Sicherstellung eines rechts-, regel- und ethikkonformen Verhaltens haben wir ein Compliance-Management-System geschaffen, das auf den drei Elementen „Erkennen“, „Vorbeugen“ und „Handeln“ basiert. Dem Thema „Vorbeugen“ widmen wir mit gezielten Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen besonderes Augenmerk.

COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM DER BKS BANK



Neue Mitarbeiter werden unmittelbar nach Dienstbeginn über Compliance-Agenden geschult. In weiterer Folge absolvieren alle Mitarbeiter mindestens im 3-Jahres-Rhythmus verpflichtende Compliance-Seminare. Darüber hinaus müssen regelmäßig E-Learnings absolviert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der strikten Einhaltung des Know-your-Customer-Prinzips. Dieses umfasst u. a. die Feststellung und Dokumentation der Identität des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Herkunft der Vermögenswerte, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Ferner wird auch der Zweck der durchgeführten Transaktionen risikobasiert hinterfragt.

Die umfangreichen Compliance-Agenden umfassen vor allem folgende Kern-Compliance-Gebiete: Geldwäschereiprävention, Prävention von Terrorismusfinanzierung, Einhaltung von Finanzsanktionen, Kapitalmarkt- und Wertpapiercompliance, Antikorruption, sowie BWG-Compliance gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Die Geldwäschereibeauftragte und ihr Team befassen sich mit umfangreichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und zur Einhaltung von Finanzsanktionen. Zusätzlich obliegt es diesem Team, ein funktionierendes System zur Fraudprävention zu etablieren und weiterzuentwickeln.

Neben den risikobasierten Maßnahmen im laufenden Geschäftsbetrieb, die den Missbrauch der BKS Bank zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verhindern sollen, war auch die Vorbereitung auf die Umsetzung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie ein wichtiges Ziel im Geschäftsjahr 2019. Weiters waren die organisatorischen Maßnahmen aufgrund mehrerer im Geschäftsjahr 2019 erschienener Rundschreiben der FMA mit deren Vorgaben abzugleichen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Der WAG-Compliance-Beauftragte kümmert sich mit seinem Team „Kapitalmarktcompliance“ um jene Compliance-Themen, die die BKS Bank als börsennotiertes Unternehmen und als Dienstleister für Finanzinstrumente zu beachten hat. Dazu zählen insbesondere die Erstellung von Compliance-Regelwerken, die Entwicklung und Durchführung von Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einrichtung von Systemen zur Prävention und Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie die regelmäßige Bewertung von Compliance-Risiken. Prozesse und Regelwerke betreffend Antikorruption ergänzen diesen Aufgabenbereich.

MiFID II samt ihren umfangreichen Begleitnormen stellte weiterhin eine Herausforderung dar. Die besondere Dichte an Rechtsakten und verschiedenen Formen von Soft-law machen die Handhabung dieser Bestimmungen besonders aufwändig. Dass gesetzlich angeordneten Formalismen jeweils ein Nutzen für Kunden oder Marktteilnehmer gegenübersteht, ist nicht immer klar ersichtlich.

In der BKS Bank wurde ferner ein BWG-Compliance-Beauftragter bestellt. Dieser sorgt mit einem Team von Spezialisten im Rahmen der Regulatory-Compliance dafür, dass in den gesetzlich vorgegebenen Bereichen von der BKS Bank einzuhaltende Bestimmungen laufend überwacht, gesetzliche Änderungen erkannt und gegebenenfalls Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die im Bereich der BWG-Compliance tätigen Mitarbeiter waren aufgrund der zahlreichen rechtlichen Neuerungen im Geschäftsjahr 2019 gefordert, den Überblick über diese Normen zu wahren und ein System zu betreiben, das das Risiko, gegen diese Bestimmungen zu verstoßen, so weit wie möglich reduziert.

Diese Beauftragten treffen eine Reihe von Aufsichts-, Kontroll-, Melde-, Berichts- und Informationspflichten. Demgegenüber verfügen sie über umfangreiche Weisungs-, Informations- und Untersuchungsbefugnisse. Ein unabhängiges Reporting an den Vorstand, den Aufsichtsrat, an die Finanzmarktaufsicht sowie gegebenenfalls an staatliche Stellen ist eingerichtet. In den ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften bestehen ebenso Compliance-Management-Systeme.

DIRECTORS' DEALINGS

Die BKS Bank ist zur Veröffentlichung von Directors' Dealings-Meldungen verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes hielten zum Börsenultimo 2019 auf ihren bei der BKS Bank geführten Wertpapierdepots insgesamt 3.243 Stamm- und 4.279 Vorzugs-Stückaktien; auf Aufsichtsratsmitglieder entfielen 6.275 Stamm- und 2.755 Vorzugs-Stückaktien. In Summe entsprach dies einem Anteil von rund 0,04 % der ausgegebenen Aktien. Käufe und Verkäufe durch Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie durch eng verbundene Personen werden gemäß der EU-Marktmisbrauchsverordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet, europaweit durch Nachrichtenagenturen veröffentlicht und auf der Internetseite der BKS Bank offengelegt. Dies erfolgt, sofern der Wert der jeweiligen Geschäfte auf eigene Rechnung im Kalenderjahr insgesamt jeweils EUR 5.000,- erreicht oder übersteigt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Directors' Dealings-Meldungen.

COMPLIANCE- UND AML-INFORMATIONEN ZUR BKS BANK IM INTERNET

Adressen im Internet

<ul style="list-style-type: none"> • Extract from registers • AML-Declaration • Bankkonzession • USA Patriot Act Certification • Wolfsberg Questionnaire of BKS Bank AG • W-8BEN-E, W-8IMY • Directors' Dealings-Meldungen 	<p>www.bks.at/investor-relations/compliance-informationen</p>
---	---

Unabhängige Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements

Die KPMG Austria GmbH führte die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des BKS Bank-Risikomanagements gemäß der C-Regel 83 des ÖCGK durch. Dabei orientierte sich der Abschlussprüfer an dem vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) veröffentlichten Rahmenwerk für ein unternehmensweites Risikomanagement.

Der Abschlussprüfer beurteilte u. a. die Risikopolitik, die Risikostrategie sowie die Organisation des Risikomanagements. Die Vorgehensweise im Rahmen der Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken wurde ebenso beleuchtet wie die Maßnahmen zur Risikosteuerung. Des Weiteren wurden die Risikoüberwachung und das Berichtswesen über das Risikomanagement eingehend geprüft. Der Abschlussprüfer legte seinen Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor.

In der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses am 26. März 2019 wurde das Ergebnis der Prüfung ausführlich behandelt. Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtete dem Gesamtaufsichtsrat, dass die Prüfung nach der C-Regel 83 zu keinen Beanstandungen führte und die BKS Bank über ein funktionierendes Risikomanagementsystem verfügt. In der zweiten Sitzung des Prüfungsausschusses wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 63a Abs. 4 BWG das Risikomanagement und dessen aktuelle Weiterentwicklungen ausführlich behandelt. Einen Schwerpunkt bildete dabei das Management von Risiken im Zahlungsverkehr. In der Sitzung des Risikoausschusses am 04. Dezember 2019 wurden die Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Risikostrategie erörtert. Das Risikomanagement der BKS Bank wird im Geschäftsbericht 2019 ab Seite 159 detailliert beschrieben.

Die BKS Bank verfügt in Erfüllung der C-Regel 18 des ÖCGK bzw. gemäß § 42 BWG über eine interne Revision, deren Tätigkeit sich an einem vom Vorstand genehmigten und mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Plenum des Aufsichtsrates abgestimmten Revisionsplan orientiert. Die interne Revision bewertet die Risiken sämtlicher Unternehmensaktivitäten und operativer Prozesse, identifiziert Effizienzsteigerungspotentiale und überwacht die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien.

Ein weiteres zentrales Element unserer Unternehmensüberwachung stellt das interne Kontrollsystem (IKS) dar. Das IKS ist risikobasiert aufgebaut und umfasst eine Vielzahl an Kontrollmaßnahmen, die eine effiziente und korrekte Arbeitsweise unterstützen. Das Kernstück bildet eine Risiko-Kontrollmatrix, in der die Kontrollen mit den identifizierten und bewerteten Risiken je Geschäfts- und Supportprozess verknüpft werden. Zusätzlich überprüfen wir regelmäßig die Qualität der Kontrollen anhand eines Reifegradmodells. Der Aufbau und die Verantwortlichkeiten im IKS sind klar geregelt. IKS-Koordinatoren entwickeln das interne Kontrollsystem laufend weiter und berichten regelmäßig an den Vorstand. Dadurch verbessern wir fortlaufend die Unternehmensüberwachung und stellen sicher, dass Vermögenswerte gesichert und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

Rechnungslegung und Publizität

Als börsennotiertes Unternehmen erstellt die BKS Bank AG den Konzernabschluss und den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Konzernzwischenbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU übernommen worden sind. Die Jahresfinanzberichte veröffentlichen wir spätestens vier Monate, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenberichte spätestens drei Monate nach Ende der Berichtsperiode. Die genannten Berichte halten wir jedenfalls zehn Jahre lang öffentlich zugänglich, dabei nutzen wir das Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Auf der BKS Bank-Webseite werden die Finanzberichte in deutscher und englischer Sprache publiziert.

Die Rechnungslegung des BKS Bank Konzerns vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage. Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Die wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess werden ebenfalls dargelegt. Über den verantwortungsvollen Umgang des Unternehmens mit den unterschiedlichen Risikoarten informieren wir in den Notes. Wir veröffentlichen einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht, der die Anforderungen der nichtfinanziellen Erklärung beinhaltet.

Der Einzelabschluss der BKS Bank AG wird gemäß den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt. Konzern- und Einzelabschluss werden von der Gesellschaft erstellt, von dem in der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt.

In den Finanzberichten und im Internet wird der Unternehmenskalender für das laufende bzw. jeweils nächste Jahr publiziert. Wir veröffentlichen Insider-Informationen unverzüglich auf unserer Internetseite und belassen diese jedenfalls fünf Jahre online.

Klagenfurt am Wörthersee, 09. März 2020



Mag. Dr. Herta Stockbauer
Vorsitzende des Vorstandes



Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA
Mitglied des Vorstandes



Mag. Alexander Novak
Mitglied des Vorstandes

Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden



SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

2019 war für die BKS Bank erneut ein überaus erfolgreiches Geschäftsjahr. Die Herausforderungen blieben hoch, dennoch hat die BKS Bank wieder eindrucksvoll gezeigt, dass es trotz des schwierigen Marktumfeldes möglich ist, hervorragende Ergebnisse zu erzielen. Die BKS Bank hat erneut ihren Kunden, Aktionären und Mitarbeitern bewiesen, dass sie auch in schwierigen Zeiten eine verlässliche Partnerin ist. Ebenso beeindruckend war, mit welcher Konsequenz und Innovationskraft die Digitalisierungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

Leider hat sich das Verhältnis zu den beiden zur UniCredit-Gruppe gehörenden Minderheitsaktionären eingetrübt. Durch die Anfechtung gültig gefasster Mehrheitsbeschlüsse der letzten Hauptversammlung vor Gericht und die zudem beantragte Sonderprüfung betreffend Geschäftsjahre bis 1994 zurück ist das Verhältnis zu diesen beiden Aktionären ein anderes als in den letzten Jahrzehnten geworden. Nichtsdestotrotz besteht seitens des Vorstandes der BKS Bank und von meiner Seite als Vorsitzender des Aufsichtsrates nach wie vor die Bereitschaft, alle von diesen Aktionären aufgeworfenen Fragen und Themen gemeinsam sachlich zu diskutieren und eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Intensive Abstimmung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat überwachte den Vorstand und unterstützte diesen bei der Leitung der BKS Bank und der Konzernunternehmen. Es wurden vier Sitzungen abgehalten, in denen die Mitglieder des Aufsichtsrates die wirtschaftliche Lage einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements, aber auch die strategische Weiterentwicklung und sonstige bankrelevante Ereignisse gemeinsam mit dem Vorstand erörtert haben.

Der Aufsichtsrat wurde zeitnah und umfassend anhand von schriftlichen und mündlichen Berichten vom Vorstand informiert. Ich stand regelmäßig im Kontakt mit der Vorsitzenden des Vorstandes und habe mit ihr unter anderem Geschäftsentwicklung, Risikomanagement und Strategie erörtert und analysiert. Der Aufsichtsrat war somit in alle für die BKS Bank bedeutenden Entscheidungen eingebunden. Er konnte so die ihm nach Gesetz, Satzung und den Vorgaben des Österreichischen Corporate Governance Kodex obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Der Aufsichtsrat hat sich von der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung überzeugt.

Der Aufsichtsrat bündelt seine Kompetenz in sieben Ausschüssen. Auf Seite 27 f. in diesem Bericht wird über die Schwerpunkte der Ausschusstätigkeiten ausführlich berichtet. Die Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, die Kriterien für dessen Unabhängigkeit, seine Arbeitsweise und seine Entscheidungsbefugnisse werden ausführlich ab den Seiten 19 ff. erläutert. Ich schließe mich in meinem Bericht diesen Darlegungen vollinhaltlich an.

Keine personellen Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat

In der 80. Hauptversammlung am 05. Mai 2019 wurden Dr. Franz Gasselsberger und Dr. Heimo Penker auf die satzungsgemäße Höchstdauer von fünf Jahren wiedergewählt. Die beiden wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder haben sich als unabhängig deklariert und die entsprechenden Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben. Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen des nun in der Fit & Proper-Policy der BKS Bank standardisierten Verfahrens die Qualifikation von Dr. Gasselsberger überprüft. Bei Dr. Penker erfolgte dies durch das Plenum des Aufsichtsrates, da er Mitglied des Nominierungsausschusses ist.

In der im Anschluss an die 80. Hauptversammlung abgehaltenen Plenarsitzung des Aufsichtsrates wurde ich als Vorsitzender und Dr. Franz Gasselsberger als mein Stellvertreter bestätigt. Die Mitglieder von sechs Ausschüssen wurden ebenfalls in dieser Sitzung bestellt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wurden in der dritten Sitzung des Aufsichtsrates, nachdem auch die Einrichtung dieses Ausschusses in dieser Sitzung beschlossen worden war, gewählt.

Diversität

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat rund 36 %. Die im Aktiengesetz normierte 30 %-Quote für Frauen und Männer im Aufsichtsrat wird sowohl bei den Kapitalvertretern als auch bei den gemäß § 110 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern erfüllt. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass der Nominierungsausschuss bei seinen Vorschlägen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates darauf achtet, allen Aspekten der Diversität wie Alter, Geschlecht, Bildung und Bildungshintergrund sowie Internationalität zu entsprechen. Die Kapitalvertreter des Aufsichtsrates sind erfahrene Führungspersönlichkeiten aus der Finanz- und IT-Branche, der Industrie sowie von Universitäten. Sie gestalten mit Sorgfalt und unternehmerischem Weitblick die Geschicke der BKS Bank mit.

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat an mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen nicht teilgenommen. Die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsräte in den vier Aufsichtsratssitzungen betrug 92,9 %.

Abschlussprüfung

Die Buchführung, der Jahresabschluss und Lagebericht 2019 der BKS Bank AG wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, geprüft. Die Prüfung hat den gesetzlichen Vorschriften entsprochen und zu keinen Einwendungen geführt. Der Abschlussprüfer bescheinigte dies ohne Einwand in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Für die Jahresabschlussprüfung 2019 wurden folgende Sachverhalte als Key Audit Matters identifiziert und das Risiko daraus sowie die Vorgehensweise bei der Prüfung dazu detailliert im Prüfungsurteil festgehalten:

- Werthaltigkeit der Forderungen von Kunden
- Klassifikationen und Bewertung von at Equity bilanzierten Unternehmen
- Rechtsstreitigkeiten der 3 Banken mit der UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Dem Vorschlag des Vorstandes, aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2019 eine Dividende in Höhe von 0,25 EUR je Aktie auszuschütten und den verbleibenden Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen, schließt sich der Aufsichtsrat an.

Der nach IFRS erstellte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften in Einklang stehende Konzernlagebericht wurden ebenfalls von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, geprüft. Allen gesetzlichen Vorschriften wurde entsprochen und auch diese Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Nach Überzeugung der Bankprüfer vermittelt der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des BKS Bank Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2019 währenden Geschäftsjahres. Die Abschlussprüfer bestätigten, dass der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss im Einklang steht, sodass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach österreichischem Recht erfüllt sind. Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung, der Gewinnverteilungsvorschlag und die Prüfberichte des Abschlussprüfers wurden vom Prüfungsausschuss eingehend geprüft und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Aufsichtsrat schloss sich dem Ergebnis der Prüfung an, erklärte sich mit dem vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss samt Lagebericht einverstanden und stellte den Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft somit gemäß § 96 Abs. 4 Aktiengesetz fest. Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der jährliche Risikobericht, der nichtfinanzielle Bericht und der Corporate Governance Bericht wurden vom Aufsichtsrat ebenfalls geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Aufsichtsrates danke ich dem Vorstand, den Führungskräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BKS Bank für ihr persönliches Engagement. Besonders bedanken möchte ich mich auch bei den Kunden und Aktionären, die der BKS Bank großes Vertrauen entgegenbringen.

Klagenfurt am Wörthersee, im März 2020



Gerhard Burtscher
Aufsichtsratsvorsitzender